

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lüdinghausen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende

Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich 2,19 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 21.12.1994 in der Fassung der 15. Änderungssatzung von 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Gez. Borgmann

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen
Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Ackerbürgerweg	A 1
Ackerrain	A 1
Adam-Stegerwald-Straße	A 1
Ächterste Bockhorst	A 1
Ahornweg	A 1
Akazienweg	A 1
Alfred-Delp-Straße	A 1
Alte Heide	A 1
Alte Valve	A 1
Alter Berg	A 2
Altes Freibad	A 1
Am Binsenrain	A 1
Am Deibaum	A 1
Am Dorn	A 1
Am Feldbrand	A 1
Am Hang	A 1
Am Hüwel	A 1
Am Rosengarten	A 1
Am Stadtwald	A 1
Am Steverufer	A 1
Am Westruper Bach	A 1
Ammonitenstraße	A 1
Amselstiege	A 1
Amthaus	A 1
An den Eichen	A 1
An den Kämpfen	A 1
An der Spinnbahn	A 1
An der Umflut	A 1
An der Vogelrute	A 1
An der Wolfsschlucht	A 1
Anemonenweg	A 1
Annenstraße	A 1
Anni-Siepe-Straße	A 1
Antoniusstiege	A 1
Ascheberger Straße -beidseitig bis Baumschulenweg	A 2
Auf den Äckern	A 1
Auf der Geest	A 1
Aulkeweg	A 1
Azaleenstraße	A 1
Bäckerstraße	A 1

Bahnhofstraße	A 2
Baumeisterweg	A 1
Baumschulenweg -bis einschl. Grundstück Mozartstraße 18	A 2
Bedeweg	A 1
Beethovenstraße	A 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A 1
Birkenweg	A 1
Blaufärbergasse	A 2
Bodelschwinghweg	A 1
Boeselagerring	A 1
Böttcherstraße	A 1
Bonenkamp	A 1
Borg	A 2
Brahmsweg	A 1
Braugasse	A 1
Breslauer Ring	A 1
Brucknerstraße	A 1
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F 1
Burgstraße	A 2
Carl-Sonnenschein-Straße	A 2
Christopherusweg	A 1
Dachsweg	A 1
Danziger Straße	A 1
Dattelner Straße -bis Haus-Nr. 31 und Hs.-Nr. 20 einschl.	A 2
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A 1
Disselhook	A 2
Döppers Weide	A 1
Drechslerstraße	A 1
Drei-Felder-Weg	A 1
Dr. Kleinsorge-Straße	A 1
Drosselweg	A 1
Droste-Hülshoff-Straße -Stichstraße	A 1
Dülmener Straße	A 2
Eichendorffring	A 1
Eickholt	A 1
Entenstiege	A 1
Eschenweg	A 1
Fasanenweg	A 1
Finkenweg	A 1
Fliederstraße	A 1
Flörsel	A 1
Folkmarweg	A 1
Freiheit Wolfsberg	A 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	A 1
Freistraße	A 1

Friedrich-Krupp-Straße	A 2
Fuchsweg	A 1
Gartenstraße	A 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	A 1
Georgistraße	A 1
Gertrud-Bäumer-Straße	A 1
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A 1
Geschwister-Scholl-Straße	A 1
Ginsterweg	A 1
Glatzer Straße	A 1
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1
Goethestraße	A 1
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße	A 1
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße	A 2
Große Busch -bis Einmündung Marderweg	A 2
Große Busch -ab Einmündung Marderweg	A 1
Händelstraße	A 1
Halterner Straße -bis einschl. Hs.Nr. 24 u. 25	A 2
Hanfstiege	A 1
Hans-Böckler-Straße -Stichstraßen	A 1
Hans-Böckler-Straße -ohne Stichstraßen	A 2
Hauptstraße -bis Einm. Kermessenkamp und Hs.-Nr. 9	A 2
Heideweg	A 1
Hermann-Löns-Weg	A 1
Hermann-Steher-Straße	A 1
Hermannstraße	A 2
Heuerlingsweg	A 1
Heustiege	A 1
Hinterm Hagen -Stichstraße Hs-Nr. 44-82	A 1
Hinterm Hagen Hs-Nr. 9-44	A 2
Hofkamp	A 1
Holunderstiege	A 1
Holzstiege	A 1
Im Pastorenkamp	A 1
Im Ried	A 1
Im Schilfgürtel	A 1
Im Stevertal	A 1
In den Gärten	A 1
In der Steverau	A 1
Industriestraße -von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße	A 2
Irisstiege	A 1
Jahnstraße	A 1
Jakob-Kaiser-Straße	A 1
Janackerstiege -bis Grundstücke Hücke/Kindergarten	A 1
Käthe-Kollwitz-Straße	A 1

Kalandsweg	A 1
Kampstraße	A 1
Karl-Leisner-Straße	A 1
Katharinenstraße	A 1
Kermessenkamp -bis Straße Am Deibaum	A 1
Kirchplatz	A 1
Kirchspielweg	A 1
Kirchstraße	F 1
Kleefeld	A 1
Kleine Münsterstraße	F 1
Klosterstraße -von Münsterstraße bis Stever	A 2
Königsberger Straße	A 1
Kolpingstraße	A 1
Konrad-Adenauer-Straße	A 2
Korbmacherweg	A 1
Kornfeld	A 1
Kranichholz	A 1
Krummer Timpen	A 1
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1
Kurt-Schumacher-Straße	A 2
Kurzer Weg	A 1
Langenbrückenstraße	F 1
Lerchenweg	A 1
Leversumer Straße -bis Hs.-Nr. 12 u. bis Ende Dülmener Str. 40	A 1
Lindenstraße	A 2
Liudostraße	A 2
Luchsweg	A 1
Ludgeristiege	A 1
Ludwig-Uhland-Straße	A 1
Lupinenstiege	A 1
Malerweg	A 1
Marderweg -Stichstraßen ;Hs.-Nr. 34 bis Ende	A 1
Marderweg -bis Hs.-Nr. 34; ausgenommen Stichstraßen	A 2
Margeritenring	A 1
Marie-Curie-Straße	A 1
Marienweg	A 1
Markt	F 1
Maximilian-Kolbe-Straße	A 1
Mollstraße	A 1
Mozartstraße	A 1
Mühlenstraße	A 2
Müllerstraße	A 1
Münsterstraße	A 2
Nachtigallenstiege	A 1
Narzissenstiege	A 1

Nelkenweg	A 1
Nelly-Sachs-Straße	A 1
Nikolaus-Groß-Straße	A 1
Neustraße	A 2
Nottengartenweg	A 1
Oerstraße	A 1
Olfener Straße -ortsauswärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. bis Einm. Rob. Bosch-Str.	A 2
Ostlandsiedlung	A 1
Ostwall	A 2
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F 1
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)	F 1
Paterkamp	A 1
Peickskamp	A 1
Raesfeldstraße	A 1
Raiffeisenstraße	A 1
Reiherstiege	A 1
Riedkamp	A 1
Robert-Bosch-Straße	A 2
Roggenkamp	A 1
Rohrkamp	A 2
Rosenstraße	A 1
Rübenkamp	A 1
Rudolf-Diesel-Straße	A 2
Sandkuhle	A 1
Sattlerstraße	A 1
Schillerstraße	A 1
Schlosserstraße	A 1
Schmiedestraße	A 1
Schubertstraße	A 1
Schulze-Delitzsch-Straße	A 1
Schützenweg	A 1
Schulstraße	A 1
Schwanenstiege	A 1
Seeweg	A 1
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A 2
Sendener Straße bis Steverbrücke	A 2
Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A 2
Spiekerkamp	A 1
Stadionallee	A 1
Stadtfeldstraße -B 235 bis Hermann-Stehr-Straße	A 2
Stadtstannenweg -von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A 1
Stellmacherstraße	A 1

Stephanusweg	A 1
Steuerstraße	A 2
Strotkampweg	A 1
Struckstraße	A 1
Telgengarten	A 1
Theodor-Storm-Straße	A 1
Tischlerstraße	A 1
Träppken	A 1
Tüllinghofer Straße -bis Einm. Patzlarweg	A 2
Tulpenstiege	A 1
Von-Galen-Straße	A 1
Von-Haake-Straße	A 1
Von-Ketteler-Straße	A 1
Von-Stauffenberg-Allee	A 1
Vossweg	A 1
Wagenfeldstraße	A 1
Wagnerstraße	A 1
Wallgasse	A 1
Weberstraße	A 1
Werdener Straße	A 1
Werkstraße	A 2
Werner-von-Siemens-Straße	A 2
Wessingweg	A 1
Wibbeltweg	A 1
Wieselweg	A 1
Wiesengrund	A 1
Wilhelm-Canaris-Straße	A 1
Wilhelmstraße	A 2
Windmühlenberg	A 1
Wolfsberger Straße	A 2
Zur Weide	A 1